

An die Eltern und Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler
der Grund- und Förderschulen
im Landkreis Traunstein

Gesundheitsamt
Herzog-Friedrich-Str. 6
83278 Traunstein

Fax: +49 861 58-9150

Datum: Traunstein, 21.09.21

Informationsschreiben zu Testungen bei einem bestätigten SARS-CoV-2 Infektionsfall in der Klasse - Umsetzung der neuen Vorgaben des Freistaates Bayern -

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

nachdem das vergangene Schuljahr im Zeichen der Corona-Pandemie für die Schülerinnen und Schüler in Bayern erhebliche Einschränkungen beim Unterrichtsbetrieb mit sich gebracht hat, ist für den Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2021/22 täglicher Präsenzunterricht bei bestmöglichem Infektionsschutz das oberste Ziel. Dazu tragen die Beibehaltung der bekannten Hygienemaßnahmen, wirksame Lüftungskonzepte und regelmäßige Testungen der Schülerinnen und Schüler bei.

Die Staatsregierung und die Gesundheitsministerkonferenz haben beschlossen, dass bei einem SARS-CoV-2-Infektionsfall in einer Schulklasse die Anordnung einer Quarantäne für Kontaktpersonen im Rahmen des infektiologisch Vertretbaren auf möglichst wenige Personen zu beschränken ist. Zudem wurde eine erhebliche Verkürzung der Quarantänedauer für enge Kontaktpersonen (KP) beschlossen, nachzulesen in der Allgemeinverfügung zur Änderung der AV Isolation vom 15. September 2021, Az. G51z-G8000-2021/505-267 <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-660/>, eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Im Folgenden möchten wir Sie zum Vorgehen bei einem bestätigten SARS-CoV-2 Infektionsfall in der Klasse informieren.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, werden seit dem 20.09.2021 alle Schülerinnen und Schüler in den Grund- und Förderschulen zweimal wöchentlich mittels PCR-Pool-Testung getestet.

Ergibt eine Pooltestung bzw. die Rückstellprobe einer Schülerin oder eines Schülers ein positives Ergebnis, erfolgt eine Isolation nach den aktuell gültigen Regelungen der AV Isolation. Das Gesundheitsamt ermittelt daraufhin die **engen** Kontaktpersonen (z. B. Sitznachbarn) des Infektionsfalls und ordnet nur gegenüber diesen eine Quarantäne an. Für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätigen Personen wird



nach Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall ebenfalls eine individuelle Risikoermittlung unter Anwendung derselben Kriterien durchgeführt. Diese häusliche Quarantäne der identifizierten engen Kontaktpersonen endet, sofern während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind, wenn eine frühestens an Tag 5 nach dem Risikokontakt vorgenommene Testung mittels Nukleinsäure- (z.B. PCR) oder Antigentest, ein negatives Ergebnis zeigt. Der Nukleinsäuretest oder der Antigentest ist jeweils durch eine medizinische Fachkraft oder eine hierfür geschulte Person durchzuführen, siehe Infokasten. Das vorzeitige Ende der Quarantäne wird wirksam mit der Übermittlung des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt Traunstein über das Internetportal <https://bayern.govrz.de/bayern/go/a/41>.

Den Vorgaben des Freistaates Bayern entsprechend können **alle übrigen Schülerinnen und Schüler** der betroffenen Klasse **weiter zur Schule gehen**, unterliegen jedoch einem **intensivierten Testregime**. Zusätzlich zum zweimal wöchentlichen PCR-Pooling wird **an Tag 5 nach dem letzten Kontakt zum Infektionsfall ein Selbsttest** in der Klasse durchgeführt, sofern an diesem Tag kein PCR-Pooltest vorgesehen ist. Fällt dieser Tag 5 auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der Test am nächstfolgenden Schultag nachgeholt, ebenfalls nur, sofern dann kein PCR-Pooltest vorgesehen ist.

Der zweimaligen Pool-Testung sowie der zusätzlichen Selbsttestung an Tag 5 unterliegen auch die vollständig geimpft und genesenen Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse, welche regulär nicht an den seriellen Testungen teilnehmen müssen.

Im Anschluss erfolgt eine Rückkehr zum regulären Testregime, sofern während dieser fünf Schultage keine weiteren Infektionsfälle mehr auftreten.

Alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse, die keiner Quarantänepflicht unterliegen und die Schule besuchen, sollen für 14 Tage nach Auftreten des Infektionsfalls ein Selbstmonitoring durchführen, also auf Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion achten. Bei Kindern soll das Symptommonitoring durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen kontaktieren Sie ggf. den Hausarzt und stimmen Sie das weitere Vorgehen bitte mit der Schule ab.

Zudem besteht unabhängig von den zu diesem Zeitpunkt allgemein gültigen Regelungen eine erweiterte Maskenpflicht für den Zeitraum von 14 Tagen nach Auftreten des Infektionsfalls.

Das bedeutet für die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse besteht während dieser Zeit eine Maskenpflicht (MNB bzw. MNS) im gesamten Schulgebäude, von welcher auch vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler ohne Symptome nicht ausgenommen sind.

Sollte mehr als ein positiver Fall in der Klasse nachgewiesen werden und dieser auf den Kontakt in der Schule zurückzuführen sein, so müssen wir dies als Ausbruch werten und entsprechend den Vorgaben des Freistaats Bayern die gesamte Klasse in Quarantäne setzen.





Infokasten anerkannte Testungen

Wenn die Möglichkeit der Selbsttests in den Schulen nicht genutzt werden möchte, gibt es folgende Testmöglichkeiten: Alle Testungen durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) werden von den Schulen und dem Gesundheitsamt anerkannt. Dazu gehören die kommunalen Testzentren, Ärzte, testende Zahnärzte und testende Apotheken sowie die Schnelltestzentren, die von den lokalen Hilfsorganisationen (BRK, Malteser oder DLRG) oder anderen geschulten Leistungserbringern betrieben werden, welche vom Gesundheitsamt mit den Testungen beauftragt wurden.

Die Möglichkeit, eine Testung zuhause durchzuführen und entsprechend bescheinigen zu können, steht nur den Elternteilen offen, die selbst als Ärzte oder Apotheker tätig sind.

Eltern oder Erziehungsberechtigte, welche geschulte, medizinische Mitarbeiter von Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, oder Testzentren sind, ebenso wie med. Personal in anderen Praxen oder Pflegeeinrichtungen (z.B. Kranken-schwestern/Altenpfleger, Hebammen, Physiotherapeuten), das fachgerecht einen Antigen-Schnelltest vornehmen kann, darf den Test auch bei den eigenen Kindern durchführen und entsprechend zertifizieren, allerdings ausschließlich im Rahmen des Praxisbetriebs, also unter Aufsicht und der Verantwortung des jeweiligen Arztes bzw. Arbeitgebers und nicht zuhause.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Mitwirkung bei der Eindämmung des Infektionsgeschehens und Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der Vorgaben des Freistaates Bayern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt Traunstein

